Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/604
(zu Drucksache 7/601)
22. 05. 73

Sachgebiet 2032

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — Drucksache 7/411 —

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Becker (Nienberge)

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung am 26. März 1973 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wurde nach der ersten Beratung am 5./6. April 1973 an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß schloß die Beratungen über den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Mai 1973 ab. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert erstatten.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001) rückwirkend vom 1. Januar 1972 an erhöht worden. Die Grundgehälter und Ortszuschläge wurden damals um 4 v. H., die Sätze des Ortszuschlages wurden um einen einheitlichen zusätzlichen Sockelbetrag von 30 DM angehoben. Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1973 um linear 6 v. H. auf die Grundgehälter und den Ortszuschlag vor. Letzterer wird um einen Sockelbetrag von 40 DM erhöht. Der Gesetzentwurf enthält auch klarstellende Ergänzungen des Ersten Bundesbesoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetzes vom 18. März 1971, Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf Grund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie die Anhebung der Erhöhungszuschläge (Stellenplananpassungszuschlag für Versorgungsempfänger).

Der Ausschuß billigte einige Ergänzungen und Änderungen des Gesetzentwurfs. Sie betreffen vor allem eine Regelung der Polizeizulage in Bund und Ländern, eine Verlegung des Endstichtags für die Gewährung eines Stellenplananpassungszuschlags und eine Regelung der Dienstaufwandsentschädigung für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts sowie die Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage für die weiteren Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschloß der Ausschuß einstimmig eine Lockerung der Sperrvorschrift des Artikels V § 8 des Ersten Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetzes (1. BesVNG) für kommunale Wahlbeamte.

Anträge der Fraktion der CDU/CSU, alle Zulagen und die in den Jahren 1971 und 1972 gewährten Sockelzuschläge von 27 DM und 30 DM in die lineare Erhöhung einzubeziehen, die vermögenswirksamen Leistungen zu verdoppeln, den Stellenplananpassungszuschlag gegenüber dem Regierungsentwurf von 6 auf 7 v. H. anzuheben, die hierzu vorgesehenen Verbesserungen bereits zum 1. Januar 1973 in Kraft treten zu lassen und ein verbessertes

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

Mindestruhegehalt aus Besoldungsgruppe A 3 vorzusehen, fanden — vor allem wegen der Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden — nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, mit Wirkung vom 1. Juli 1973 die Rechtsverordnungen zu den §§ 5 und 53 des 1. BesVNG zu ändern und für Absolventen von Fachhochschulen sowie von Bildungsabschlüssen, die zur Graduierung führen, vorzusehen, daß 50 v. H. der Planstellen in Besoldungsgruppe A 11, 30 v. H. in A 12 und 20 v. H. in A 13 ausgewiesen werden, fand ebenfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Die Berichterstatter hatten empfohlen, die Bundesregierung in einer Entschließung zur beschleunigten Vorlage eines 2. BesVNG zu ersuchen, um die im Jahre 1971 begonnene Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts in Bund und Ländern weiterzuführen. Der Ausschuß konnte sich jedoch nicht darüber einigen, welche Einzelheiten in der Entschließung angesprochen werden sollten. Er kam deshalb überein, die Regierung um Prüfung der finanziellen Auswirkungen zu ersuchen und in einer weiteren Ausschußsitzung erneut über die anstehenden Probleme zu beraten, sobald die Kostenübersicht vorliegt. Übereinstimmung herrschte im Ausschuß darüber, daß die durch das 1. BesVNG eingeleitete Vereinheitlichung so schnell wie möglich weitergeführt werden muß.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfiehlt, wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften — Drucksache 7/411 S. 9 f. — verwiesen.

Artikel I

ist vom Ausschuß unverändert gebilligt worden.

Artikel II

hat mehrere Änderungen erfahren. Auf übereinstimmenden Antrag aller drei Fraktionen im Ausschuß hat der Ausschuß beschlossen, die Bestimmungen über die Polizeizulage neu zu fassen. Die den Polizeivollzugsbeamten in den Ländern bisher gewährte Polizeizulage von monatlich 120 DM reicht für die Abgeltung der Besonderheiten im Polizeivollzugsdienst nicht aus. Es sollte deshalb hinsichtlich der Harmonisierungszulage eine Gleichstellung mit den anderen Beamtengruppen erfolgen, während die Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der früher hier gewährten Zehrzulagen u. ä. einheitlich auf 120 DM festgelegt werden. Dies entspricht auch einer Entschließung der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder vom 3. Mai 1973.

Die Einbeziehung der Polizeivollzugsbeamten des Bundes folgt aus der im BGS-Gesetz bestätigten Rechtsstellung der Polizeivollzugsbeamten des Bundes und stellt einen ersten Schritt in Richtung auf eine Angleichung der Besoldung von Bundes- und Länderpolizeien dar. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, auch die Beamten des Zollgrenzdienstes in die Regelung einzubeziehen und sie insgesamt zum 1. Juli 1973 in Kraft treten zu lassen, fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Bis zum 1. Januar 1974 soll überprüft werden, welche Beamten des Zollgrenzdienstes im Vergleich zu den Polizeivollzugsbeamten für eine entsprechende Regelung in Betracht kommen.

Zu Artikel II Nr. 2 a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel II Nr. 3

Der neue Absatz 5 beinhaltet lediglich eine Klarstellung.

Zu Artikel III

§ 3

Der Ausschuß hat § 3 unverändert gebilligt. Dabei war er sich darüber einig, daß diese Änderung des BWGöD keine Entscheidung über die Frage beinhaltet, ob das Gesetz selbst novelliert werden soll.

neuer § 4

Die Bezüge der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sollen im Hinblick auf die den Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewährte Stellenzulage neu geregelt werden. Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts eines Dienstaufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten sollen, weil jeder der beiden Senate als das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

Zu Artikel IV

§ 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Begrenzung des Überholungsverbots bei den Erhöhungszuschlägen für Versorgungsempfänger auf das Endgrundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe zuzüglich von Zulagen nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG würde in Fällen, in denen der nächst höheren Besoldungsgruppe eine höhere Zulage nach Artikel II des 1. BesVNG zustehen würde (z. B. Technikerzulage) sowie bei Zulagen, die einheitlich in der zugrunde liegenden und in der nächst höheren Besoldungsgruppe zustehen (z. B Flieger-Zulage) zu Härten führen. Diese Härten werden durch die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des Satzes 1 vermieden.

Neue Nummer 4, Änderung des Absatzes 2, Absatz 4 (neu) und § 2 Abs. 1 letzter Satz (neu)

Die durch das 1. BesVNG verbesserten Beförderungsmöglichkeiten sind im Bereich der Länder teilweise erst im Laufe des Jahres 1972 in Anspruch genommen worden. Bei einer Beibehaltung des jetzigen Endstichtages würde sich eine unbillige Härte für diejenigen Versorgungsempfänger ergeben, deren Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1971 eingetreten ist und die trotz Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen nur deshalb keinen Anspruch auf einen Erhöhungszuschlag geltend machen können. Der Ausschuß hat daher die Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen, die Frage des Hinausschiebens des gegenwärtig geltenden Endstichtages für die Gewährung eines Erhöhungszuschlages an Versorgungsempfänger zu prüfen. Dabei kam er zu dem Ergebnis, den Endstichtag auf den 31. März 1973 hinauszuschieben und Entsprechendes auch für Versorgungsempfänger vorzusehen, die aus dem Eingangsamt ihrer Laufbahn in den Ruhestand getreten sind.

Zu Artikel IV a

Die u. a. durch verschiedene Gemeinde- und Kreisreformen entstandenen Unstimmigkeiten in der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten in mehreren Bundesländern konnten bisher wegen der Sperre des Artikels V § 8 des 1. BesVNG von den Ländern nicht bereinigt werden. Dies hatte den Bundesrat veranlaßt, die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des 1. BesVNG zu beschließen [BR-Drucksache 330/72 (Beschluß)], der aber wegen der vorzeitigen Beendigung der 6. Wahlperiode dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung nicht mehr zugeleitet worden ist und auch dem 7. Deutschen Bundestag nicht zugeleitet wird, weil sich die Bundesregierung in ständiger Praxis der vom Bundesrat vertretenen Auffassung angeschlossen hat, daß der Grundsatz der Diskontinuität auch für vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwürfe gilt, die dem Bundestag noch nicht zugeleitet worden waren. Die nunmehr vom Ausschuß vorgesehene Verordnungsermächtigung geht auf einen Vorschlag der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zurück und bedeutet einen ersten Schritt in Richtung auf die Lösung der anstehenden Probleme.

Zu Artikel VI

Hier waren mit Rücksicht auf die vom Ausschuß beschlossenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs ebenfalls Änderungen notwendig. Die neue Nummer 9 ist durch die Regelung über die Polizeizulage notwendig geworden. Sie soll nach dem Wunsch des Ausschusses zum 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Bonn, den 22. Mai 1973

Berger **Becker (Nienberge)**

Berichterstatter